

## ***Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels - Bedarf es eines "Altersstrafrechts"?***

von

**Dr. Helmut Fünfsinn**

Dokument aus der Internetdokumentation  
des Deutschen Präventionstages [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)  
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der  
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

---

Zur Zitation:

Helmut Fünfsinn: Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels - Bedarf es eines  
"Altersstrafrechts"?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des  
Deutschen Präventionstages. Hannover 2015, [www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3150](http://www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3150)

# **Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels - Bedarf es eines „Altersstrafrechts“?**



# ***Gliederung***

## ***A. Empirisch-kriminologische Befunde***

- 1. Alte Menschen als Täter***
- 2. Alte Menschen als Opfer***

## ***B. Strafverfahren***

- 1. Ermittlungsverfahren***
- 2. Hauptverfahren***
- 3. Strafvollstreckungsverfahren***
- 4. Strafvollzug***

## ***C. Materielles Strafrecht***

## ***D. Fazit***



## Einleitung

- Die demografische Entwicklung mit der deutlich zunehmenden Alterung der Bevölkerung stellt in Deutschland nicht nur die Gesellschaft und das Staatswesen vor neue Herausforderungen, sondern auch das Recht.
- Während Überlegungen insbesondere im Sozial- und teilweise auch im Familienrecht begonnen haben, werden die Auswirkungen auf das Strafrecht noch zurückhaltend diskutiert.

- Es existieren erste staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate für Delikte durch und gegen ältere Menschen.
- Der Strafvollzug richtet sich mit besonderen Anstalten auf ältere Insassen ein.
- Auch die Themen „Gewalt in Pflegebeziehungen“ - sowohl in Institutionen, als auch im häuslichen Bereich - und
- „Angriffe auf das Vermögen älterer Menschen“  
– Stichwort: Enkeltrick – werden in den Blick genommen.

- Mit dem Vortrag soll der Versuch unternommen werden, das Strafrecht daraufhin zu untersuchen, ob es den Anforderungen entspricht, älteren Menschen in ihrer Betroffenheit sowohl als Opfer, als auch als Täter gerecht zu werden.

## A. Empirisch-kriminologische Befunde

### 1. Alte Menschen als Täter

#### a) Begriff der Alterskriminalität

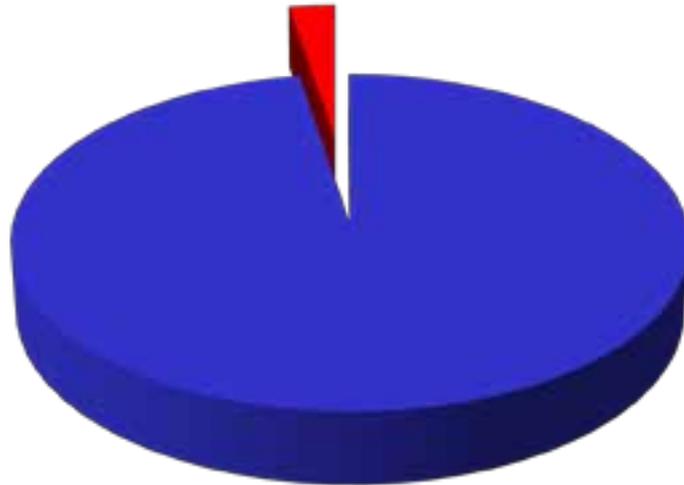
- Alterskriminalität im weiten Sinne aus der Täterperspektive: die Gesamtheit der Straftaten alter Menschen, sog. „Kriminalität im Alter“
- Alterskriminalität im engen Sinne: Straftaten, die auf dem körperlichen, psychischen oder sozialen Prozess des Alterns beruhen
- Eine Zuordnung ist schwierig, jede Straftat bedarf insoweit der eingehenden Untersuchung.
- Selbst dann kann die Zuordnung noch ungenau ausfallen, kriminalstatistische Quellen sind kaum nutzbar.

- Medizinische Bezeichnungen:  
51. bis zum 65. Lebensjahr = „Rückbildungsphase“,  
ab dem 65. Lebensjahr = „Senium“
- Grenze nicht leicht zu ziehen, das Alter wird nicht nur biologisch bestimmt, sondern auch soziologisch und psychologisch.
- Ältere Kriminologie: teilweise Altersgrenze von 50 Jahren.
- Jüngere Literatur: Zwischen 55 und 65 Jahren, überwiegend wird eine Altersgrenze von 60 Jahren angenommen.
- Wegen der gestiegenen Lebenserwartung kann eine Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre in Betracht gezogen werden.
- Nachfolgend soll unter Berücksichtigung der Regelungen in anderen Rechtsgebieten von 60 Jahren ausgegangen werden.

## b) Entwicklung der Alterskriminalität nach der PKS

### PKS 2013

- Übrige (92,6 %)
- 60 Jahre und älter (7,4%)



- 2013 insgesamt 5.961.662 Verstöße gegen die Strafgesetze (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte), davon 154.686 durch Personen über 60 Jahre.
- Im Vergleich zum Vorjahr liegt Anstieg von 0,1%-Punkten vor.
- Geringer Anteil der Alterskriminalität an der Gesamtkriminalität

## c) Präferenzdelikte

PKS 2013

- Übrige Delikte: 3.578. 919 (60%)
- Diebstahlsdelikte: 2.382.743 (40%)
- Diebstahlsdelikte 60 Jahre und älter: 44.399 (9,5% aller Diebstahlsdelikte und 28,7% aller Tatverdächtigen über 60 Jahre)

Ladendiebstahl = 80,4% aller Diebstahlsdelikte der Tatverdächtigen 60+, das ist der Höchstwert der Präferenzdelikte im Alter

Weibliche Tatverdächtige 60 und älter:  
40,7% bei Diebstahl (42,5% bei Ladendiebstahl), d.h. so hoch wie bei keinem anderen Delikt



## Strafverfolgungsstatistik 2012

- Die Strafverfolgungsstatistik ist mit der PKS nur begrenzt vergleichbar.
- Von den im Jahr 2012 insgesamt 773.901 Verurteilten waren 40.874 zur Tatzeit mindestens 60 Jahre alt.
- Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 5,3%, d.h., der Anteil der älteren Tatverdächtigen gemäß den Angaben der PKS im Jahr 2011 fiel um 2,0% Punkte höher aus als der Anteil der älteren Verurteilten.
- Dies könnte u.a. daran liegen, dass die Staatsanwaltschaft Verfahren gegen ältere Beschuldigte häufiger einstellt als gegen jüngere Beschuldigte.
- Dazu trägt wahrscheinlich bei, dass das Alter Berücksichtigung bei der Auswahl der Sanktionen findet.

## Strafverfolgungsstatistik 2012: 40.874 Verurteilte 60+

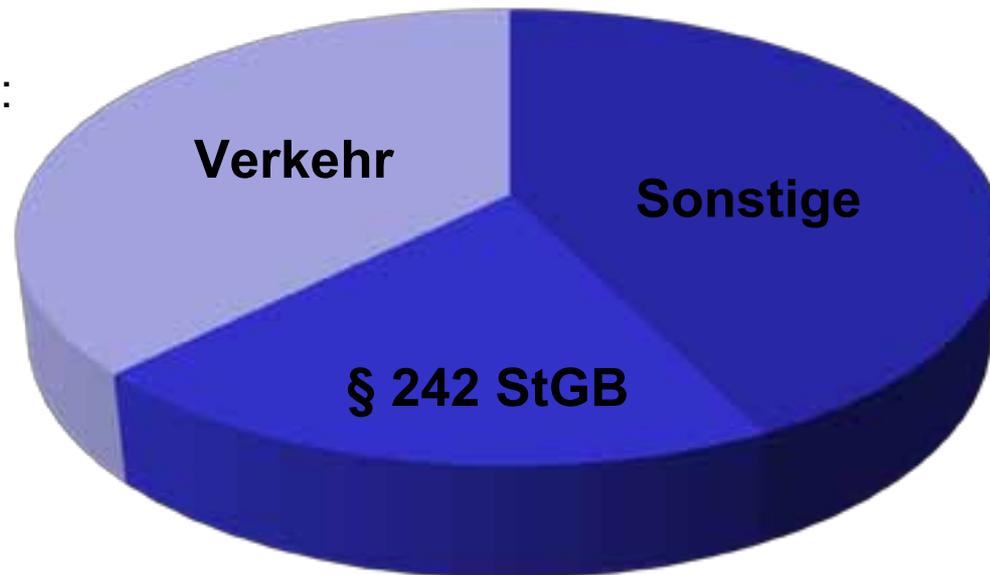
### Verurteilte 60+ gemäß Strafverfolgungsstatistik 2012

- Übrige Delikte: 17.489
- Verkehrsdelikte: 15.333 (37,5%)
- Diebstahlsdelikte: 8.052 (19,7%)

Weibliche Verurteilte wegen Diebstahls 60+: 39,0%

Zum Vergleich:

- Betrug und Untreue: 11,5%
- Beleidigung: 3,7%
- Körperverletzungs- und Tötungsdelikte: 2,5%



## d) Dunkelfeld

- Die Dunkelfeldforschung ist bei Alterskriminalität in Deutschland derzeit noch zurückhaltend.
- Vermutungen gehen davon aus, dass das Dunkelfeld höher sein könnte, weil die von älteren Straftätern begangenen Delikte eher von geringerer Strafbarkeit und Sichtbarkeit sind, da sie seltener offen, beispielsweise in Form von Gewalttaten, die sich gegen andere Personen richten, ausgeübt werden.
- Zudem wird eine geringere Anzeigebereitschaft gegen ältere Straftäter angenommen, da beim Geschädigten eher Mitleid und Nachsicht und daraus folgende Milde geweckt wird.

**e) Ursachen für die Kriminalität alter Menschen**

- Z. B. Veränderungsprozesse im Alter, die auch dazu führen sollen, dass ältere Menschen, ähnlich wie Kinder und Jugendliche, über ein vermindertes Unrechtsbewusstsein verfügen und ihre Hemmungen bezüglich Straftaten verlieren.
- Begrenzte finanzielle Möglichkeiten älterer Menschen, bedingt durch absenkendes Rentenniveau.
- Die Bereitschaft für eine Anpassung der Lebenshaltungskosten an die finanziellen Möglichkeiten ist nicht immer vorhanden, so kann das präferierte Altersdelikt des einfachen Diebstahls erklärt werden.
- Ferner werden noch das Fehlen der Aufgaben für ältere Menschen durch Pensionierung, die teilweise auftretende Ausgrenzung und die vermehrt auftretende Einsamkeit durch den Tod des Ehe- oder Lebenspartners als Erklärungsgrund genannt.



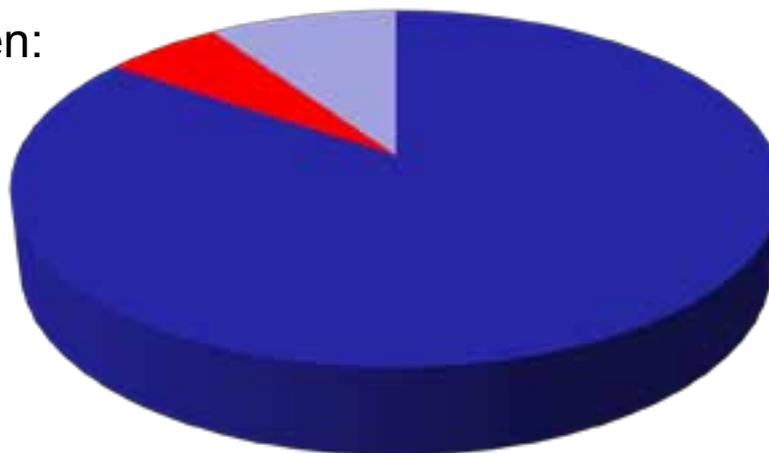
## 2. Alte Menschen als Opfer

### PKS 2013 Opferstatistik: Insgesamt 955.737 Opfer einer Straftat

- Übrige Opfer
- Opfer 60+: 56.688 (5,9%)
- Opfer 18-21 Jahre: 89.880 (=60% höhere Zahl als bei 60+)

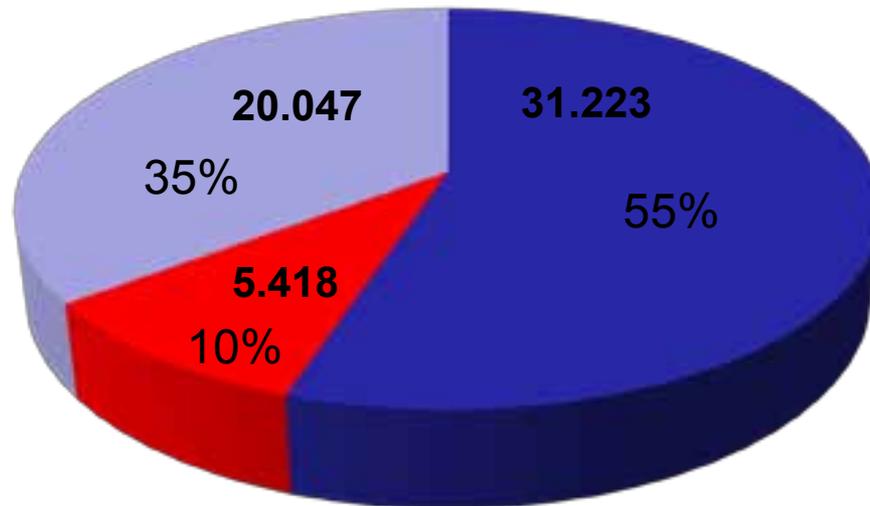
Zum Vergleich:

- Opfer unter sechs Jahren:  
9.331



## a) Präferenzdelikte bei Opfern 60 Jahre und älter

■ Körperverletzung ■ Raub ■ Übrige Delikte



Zum Vergleich:  
alle Opfer von  
Körperverletzungs-  
delikten:

598.205 (62,6 %)

- 3.349 Raubopfer 60+, 61,8 % waren weiblichen Geschlechts.
- Handtaschenraub: 5,4 % aller versuchten und vollendeten Raubdelikte, davon rund 42,2 % an Personen von mindestens 60 Jahren begangen.
- Darunter befanden sich 1.168 weibliche Opfer (= 42,2 % des Handtaschenraubs an allen Raubdelikten zum Nachteil weiblicher Opfer).

## b) Dunkelfeld

- Großes Dunkelfeld bei Raub, Einbruch und Trickdiebstahl gegenüber alleinlebenden älteren Menschen, vor allem älteren Frauen in Ein-Personen-Haushalten.
- Insbesondere betrügerische, telefonische, postalische oder an der Haustür getätigte Geschäfte, wie Bettelbetrügereien, Fehlinvestitionen, unsinnige Käufe, Versicherungsabschlüsse und auch Spiel- und Wettgeschäfte, verbleiben im Dunkelfeld.
- Solche Straftaten entgehen sogar teilweise den Opferbefragungen, da diese den Opfern gar nicht bewusst werden.
- Auch bei deren Wahrnehmung ist die Anzeigebereitschaft älterer Menschen häufig gering.

- Ähnliches gilt bei Delikten innerhalb von Pflegebeziehungen.
- Pflegebedürftige sind eine wenig sichtbare Opfergruppe, da sie häufig keine Möglichkeit haben, die gegen sie gerichteten Straftaten anzuzeigen.
- Für einen größeren Teil der älteren Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, liegen die Interessen nicht in der Sanktionierung des Täters, sondern eher darin, einen Ausgleich für erlittene Schäden zu erhalten.
- Zudem werden im Bereich der innerfamiliären Delikte die strafrechtlichen Sanktionen eher als negativer Effekt für die Beziehung empfunden, so dass viele Delikte auch dadurch im Dunkelfeld verbleiben.

**c) Alterstypische Delikte**

- Misshandlung und Vernachlässigung älterer pflegebedürftiger Menschen und
- täuschungsbasierte Eigentums- und Vermögensdelikte

- Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei diesen Delikten der Versuch unternommen wird, altersbedingte Einschränkungen auszunutzen.
- Bei Betrachtung der PKS kann festgestellt werden, dass die Altersgruppe der mindestens 60-Jährigen trotz eines Anstiegs der Kriminalitätsrate in dieser Altersgruppe im Vergleich zur Gesamtkriminalität eine deutliche Minderheit in den Statistiken bildet.
- Der demografische Wandel wird jedoch dazu führen, dass von einem weiteren Anstieg von älteren Straftätern auszugehen sein wird.

- Die gleiche Feststellung ist aus der Opferperspektive zu treffen.
- Bevölkerung im Alter von 60 Jahren und älter stellt zwar einen geringen Anteil von Opferzahlen in der PKS,
- aufgrund der Verschiebung der Altersstruktur ist jedoch ein Anstieg der Opferzahlen hinsichtlich der mindestens 60-Jährigen zu erwarten.
- In diesem Bereich ist die Ausweitung der Dunkelfeldforschung nötig, um die wirkliche Belastung genauer feststellen zu können.

## B. Strafverfahren

- Im Strafrecht fehlen Vorschriften, die auf ältere Menschen zugeschnitten sind.
- Ursachen: Abstraktionshöhe gesetzlicher Regelungen und
- (noch) geringe Sichtbarkeit der besonderen Probleme, die durch das Anwachsen der älteren Bevölkerung im Strafrecht entstehen könnten.
- Gleichwohl sollen hier offensichtliche spezifische Schwierigkeiten benannt werden, um auch im Strafrecht der Frage nachzugehen, ob gesetzliche Änderungen sinnvoll erscheinen.

## 1. Ermittlungsverfahren

### a) Ältere Beschuldigte

#### aa) Vernehmung älterer Beschuldigter

- Die Vernehmung eines älteren Beschuldigten kann besondere Schwierigkeiten bereiten.
- Der Großteil der Vorwürfe gegen ältere Beschuldigte liegt im Bereich der Bagatelldelicten, wie etwa dem Diebstahl geringwertiger Sachen, daher wohl regelmäßig Übersendung eines schriftlichen Vernehmungsbogens.
- Offen bleibt in diesen Fällen, ob die ältere Person den Tatvorwurf und damit verbundene Situationen geistig richtig erfasst hat.
- Die Möglichkeit, dass eine Hilfestellung gegeben oder das Ausfüllen durch eine andere Person vorgenommen wurde, kann insbesondere in diesen Fallkonstellationen nicht ausgeschlossen werden.

## bb) Notwendige Verteidigung älterer Beschuldiger

- Gemäß § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO ist ein Verteidiger zu bestellen, wenn ein Beschuldiger nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen.
- Hierunter fällt auch eine altersbedingte Fehlinterpretation der rechtlichen Gesamtsituation durch den Beschuldigten.
- Hochbetagte Ersttäter sind häufig so sehr über ihre eigene Tat erschrocken, dass sie alles einräumen, um das Verfahren so schnell wie möglich hinter sich zu bringen
- Eine eigene Verteidigung nach dem fair-trial-Grundsatz ist so nicht gegeben, so dass ein Verteidiger zur Sicherung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens notwendig wird.

## cc) Hinzuziehen von Sachverständigen

- Wenn der geistige Zustand eines Beschuldigten aufgrund altersbedingter Abbauerscheinungen oder anderer (krankhafter) geistiger Einschränkungen dies erfordert, kann für die persönliche Beurteilung eines Beschuldigten die Hinzuziehung eines Sachverständigen nötig werden.
- Eine Prüfung der eingeschränkten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) bzw. der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) dürfte in diesen Fällen naheliegen.
- Altersbedingte Demenz unterfällt als sog. exogene Psychose dem Begriff der krankhaften seelischen Störung.

## dd) Ergebnis

- Das Strafverfahrensrecht enthält im Ermittlungsverfahren keine altersspezifischen Normen für Beschuldigte.
- Altersspezifische Besonderheiten können durch das Institut der notwendigen Verteidigung oder das Hinzutreten von Sachverständigen schon im Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden.
- Insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft sollten das Alter der Beschuldigten berücksichtigen und vor allem von der Praxis der Zusendung eines schriftlichen Anhörungsbogens nur zurückhaltend Gebrauch machen.

## dd) Ergebnis

- Dies gilt insbesondere dann, wenn - was in Fällen geringer Kriminalität nahe liegt - im weiteren Verlauf das Strafbefehlsverfahren Anwendung finden sollte.
- Es besteht die Gefahr, dass sich die Justiz so im gesamten Verfahren bis zur Verurteilung keinen persönlichen Eindruck über den Beschuldigten verschafft hat.
- Die Verurteilung eines Straftäters, der wegen seines Alters und den damit einhergehenden Defiziten die gesamte Tragweite seines rechtlichen Verhaltens nicht erfassen kann, dürfte nicht hinzunehmen sein, selbst wenn die persönliche Vernehmung auch eine Belastung darstellen kann.

## b) Ältere (Opfer-) Zeugen

- Ältere Opfer sind im Ermittlungsverfahren mit den Rechten und Pflichten des Anzeigerstatters und des Zeugen versehen, ohne dass ihrem Alter im Gesetz spezifisch Rechnung getragen würde.
- Unter den oben beschriebenen kriminologischen Besonderheiten dürften insbesondere wahrnehmbare Schwierigkeiten bei der Anzeigerstattung, bei der Beweissicherung und grundsätzlich bei der Aufhellung des Dunkelfeldes bestehen.
- Diese tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen den Schwierigkeiten, die im Umgang mit älteren Beschuldigten auftreten.
- Sie sind hier wie dort nur durch eine besondere Sensibilität im Umgang mit dieser Personengruppe zu bewältigen.

**c) Allgemeine Maßnahmen zur Erhöhung der Sensibilität im Umgang mit älteren am Strafverfahren beteiligten Personen**

**aa) Sonderdezernate**

- Einzelne Staatsanwaltschaften haben Sonderdezernate für ältere Straftäter geschaffen, um den Besonderheiten dieser Fälle besser gerecht werden zu können.
- Wie bei jeder Spezialisierung in staatsanwaltschaftlichen Dezernaten kann es so gelingen, Fachwissen zu generieren, um damit konkret die altersspezifischen Besonderheiten besser verstehen und im Verfahren berücksichtigen zu können.
- Sollte die Gruppe der älteren Straftäter in der Zukunft spürbar zunehmen, was aufgrund des demografischen Wandels nicht fern liegt, könnte hierin ein probates Mittel liegen.

- Teilweise werden von diesen Sonderdezernaten auch Fälle bearbeitet, bei denen ältere Personen Opfer geworden sind.
- Diese werden auch in anderen Sonderdezernaten bearbeitet, wie etwa bei der Anwaltschaft in Frankfurt am Main in den Sonderdezernaten „häusliche Gewalt“.
- Dort existieren die Teildezernate „Gewalt in der Pflege“ und „Gewalt gegen alte Menschen“ (60 Jahre und älter).
- Interdisziplinäres und vernetztes Vorgehen unter umfassender Beratung und Betreuung dieses Personenkreises möglich
- Zwei-Säulen-Modell der AA Frankfurt:

Strafverfolgung und Beratung, um durch die Einbeziehung vor allem der Behörden des Sozialressorts, der Polizei und auch privater Institutionen Hilfsmaßnahmen einleiten zu können.

## bb) Einsatz der Gerichtshilfe

- In der kriminologischen Literatur werden im Zusammenhang mit der Alterskriminalität Vergleiche zur Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden gezogen und Gemeinsamkeiten in soziologisch-kriminologischer Hinsicht gesehen.
- Diese werden vor allem im teilweise eingeschränkten Unrechtsbewusstsein, in Bezug auf eine niedrige Hemmschwelle und hinsichtlich der festzustellenden „relativen Armut“ gesehen.
- Diese Gemeinsamkeiten rücken die Jugendgerichtshilfe, eine Institution des Jugendstrafverfahrens, in den Blick.

- Von der möglichen Einschaltung der Gerichtshilfe im normalen Strafverfahren wird nur zurückhaltend Gebrauch gemacht.
- Demgegenüber ist gemäß § 38 Abs. 3 JGG die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren zwingend.
- Sie hat dabei vor allem die Funktion, Nachforschungen zum persönlichen Hintergrund des Beschuldigten anzustellen und die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen.
- Darüber hinaus kann sie auch zur Überprüfung eingesetzt werden, dass der Jugendliche seinen unter Umständen auferlegten Auflagen und Weisungen nachkommt.

- In Verfahren gegen ältere Beschuldigte und bei der Vernehmung von älteren Zeugen könnte die schon heute mögliche, häufigere Einschaltung der Gerichtshilfe nützlich sein, um die sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte einzubringen.
- Es könnte daran gedacht werden, den Einsatz bei Beteiligung älterer Personen im Strafverfahren ebenfalls wie im Jugendstrafverfahren obligatorisch auszugestalten und eine „Altersgerichtshilfe“ zu schaffen.

## 2. Hauptverfahren

- Im Hauptverfahren, das nach § 199 StPO der Verfahrensherrschaft des Gerichts unterliegt, können die gleichen altersspezifischen Problemlagen von Beschuldigten und Opfern auftreten.
- Wie schon im Ermittlungsverfahren fehlen altersspezifische Normen für Beschuldigte und Opfer
- Sorgfältige Prüfung erforderlich, ob ein Sachverständiger einzuschalten ist
- Bei Antrag auf beschleunigtes Verfahren oder Strafbefehlsverfahren muss das Gericht entscheiden, ob dies die angemessene Verfahrensart ist.
- Auch das Gericht kann die Einholung eines (Alters-) Gerichtshilfeberichtes veranlassen und muss das Verfahren den Bedürfnissen auch der älteren Verfahrensbeteiligten anpassen.

### 3. Strafvollstreckungsverfahren

- Dieser Teil des Strafverfahrens, für das gem. § 451 StPO wieder die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zuständig ist, kennt ebenfalls keine altersspezifischen Normen.
- Die entsprechenden Besonderheiten für ältere Verurteilte, wie etwa gesundheitliche Einschränkungen oder geringes Einkommen, sind bei der Entscheidung über Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, § 455 StPO, beim Absehen von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, § 459f StPO, der Anrechnung eines Krankenhausaufenthaltes, § 461 StPO, und auch bei der Entscheidung zur Aussetzung des Strafrestes, § 453 StPO, zu berücksichtigen.
- Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 StPO zu treffenden Entscheidungen kann wiederum die Gerichtshilfe eingeschaltet werden, § 463d StPO, was erneut die Sinnhaftigkeit einer spezifischen „Altersgerichtshilfe“ zeigt.

## 4. Strafvollzug

- Auch der Strafvollzug hat Möglichkeiten, sich auf ältere Gefangene einzustellen.
- Es gibt inzwischen besonders ausgestaltete Anstalten, in denen Gefangene altersgerecht - auch unter Reduzierung der Sicherheitseinrichtungen - untergebracht werden.
- Diese Unterbringung in altersgerechten Strafvollzugsanstalten dürfte aufgrund des demografischen Wandels zunehmen.

## C. Materielles Strafrecht

- Das materielle Strafrecht enthält, wie das Jugendstrafrecht, keine spezifischen Regelungen für ältere Personen.
- Auch unter Strafzumessungsgesichtspunkten scheint es nicht notwendig zu sein, ein materielles „Altersstrafrecht“ zu schaffen.
- § 46 StGB gibt in der Konkretisierung allgemeiner Grundsätze der Strafzumessung die Möglichkeit, die spezifischen Besonderheiten älterer Straftäter aufzugreifen.
- Bei den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann etwa die Strafempfindlichkeit im hohen Alter Berücksichtigung finden und sich strafmildernd auswirken.
- Dem Versuch, altersbedingte Einschränkungen bei der Deliktsbegehung auszunutzen, ist durch Schutz- und Präventionsmaßnahmen entgegen zu treten.

## D. Fazit

- Trotz des demographischen Wandels unserer Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit, ein spezifisches „Altersstrafrecht“ zu schaffen.
- Auf die spezifischen Besonderheiten der älteren Menschen sowohl in der Täter- , als auch in der Opferrolle ist im Strafverfahren Rücksicht zu nehmen.
- Dies kann durch die Einrichtung von Sonderdezernaten geschehen.
- Vor allem ist die Einschaltung der Gerichtshilfe notwendig.
- Die Einrichtung einer „Altersgerichtshilfe“, ggf. durch die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, erscheint notwendig.
- Generell gilt die präventive Aufgabe, die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte älterer Menschen umfassend zu schützen.

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***

***Fragen und Anmerkungen?***